Bezirk Einsiedeln

Reglement Seerettungsdienst Sihlsee SRDS

vom 1. Januar 2021

SRE 750.100

Bezirksverwaltung Einsiedeln

Tel +41 55 418 41 41 | Fax +41 55 418 41 42
verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch, www.einsiedeln.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemein**	**3**
Art. 1	Betrieb Seerettungsdienst	3
Art. 2	Gleichstellung	3
II.	**Aufsicht**	**3**
Art. 3	Bezirksrat	3
Art. 4	Sicherheitskommission	3
Art. 5	Obmann Seerettungsdienst	4
III.	**Organisation, Auftrag und Einsatz des Seerettungsdiensts**	**4**
Art. 6	Organisation	4
Art. 7	Auftrag und Einsatz	4
IV.	**Kostenverrechnung an Private**	**5**
Art. 8	Personen	5
Art. 9	Kleine Hilfeleistungen	5
Art. 10	Bergen und Überführen von Schiffen	5
Art. 11	Umweltschutz	5
Art. 12	Veranstaltungen	5
V.	**Übungen, Aus- und Weiterbildung sowie Ausrüstung**	**5**
Art. 13	Übungs-, Aus- und Weiterbildungspflicht	5
Art. 14	Aus- und Weiterbildung	6
Art. 15	Ausrüstung	6
VI.	**Rapportwesen und Alarmierung**	**6**
Art. 16	Einsatzbericht	6
Art. 17	Alarmierung	6
VII.	**Besoldung, Versicherung**	**6**
Art. 18	Entschädigungen Pauschal	6
Art. 19	Besoldung Einsatz	6
Art. 20	Pauschalen Pikett- und Patroulliendienst	6
Art. 21	Besoldung bei Übung	6
Art. 22	Versicherung	6
VIII.	**Dienstaltersgeschenke**	**7**
Art. 23	Ehrungen/ Anerkennungen	7
IX.	**Entschädigung von Aus- und Weiterbildungen**	**7**
Art. 24	Ausbildung zum Bootsführer	7
Art. 25	Allgemeine Weiterbildungen	7
X.	**Verrechnung von Einsätzen**	**8**
Art. 26	Einsatzgrundpauschale	8
Art. 27	Fahrzeug- und Gerätekosten	8
Art. 28	Personalkosten	8
XI.	**Schlussbestimmungen**	**8**
Art. 29	Erlass und Inkraftsetzung	8

Reglement Seerettungsdienst Sihlsee SRDS

(Vom 1. Januar 2021)

Der Bezirksrat Einsiedeln beschliesst, gestützt auf Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) sowie § 6 Abs. 2 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (KVzBSG; SRSZ 784.210):

I. Allgemein

Art. 1 Betrieb Seerettungsdienst

Der Bezirk Einsiedeln betreibt einen Seerettungsdienst entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Aufsicht

Art. 3 Bezirksrat

1 Dem Bezirksrat obliegt die Aufsicht über den Seerettungsdienst.

2 Soweit in diesem Reglement nicht die Sicherheitskommission oder der Obmann des Seerettungsdienstes für zuständig erklärt werden, vollzieht der Bezirksrat die Vorschriften über den Seerettungsdienst.

3 Er ist insbesondere zuständig für:

a. die Bestimmung der Sicherheitskommission und Wahl deren Mitglieder;

b. die Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreter (Vizeobmann);

c. die Festsetzung des Soldes und der Entschädigungen an die Milizangehörigen des Seerettungsdienstes;

d. die Festlegung der Tarife für die Einsatzverrechnung.

Art. 4 Sicherheitskommission

1 Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

a. die Vorbereitung und Antragstellung zu allen in die Zuständigkeit des Bezirksrates fallenden Geschäfte;

b. die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft des Seerettungsdiensts;

c. die Antragstellung an den Bezirksrat für Anschaffungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksrats fallen;

d. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Seerettungsdiensts in Zusammenarbeit mit dem Obmann;

e. die Genehmigung der Pflichtenhefte der verschiedenen Mitglieder des Seerettungsdiensts.

2 Zur Behandlung von Geschäften in Sachen Seerettungsdienst kann der Obmann beigezogen werden. Er hat in diesen Geschäften beratende Funktion.

Art. 5 Obmann Seerettungsdienst

1 Die Leitung des Seerettungsdiensts besteht aus dem Obmann und mindestens einem Vizeobmann.

2 Der Obmann rapportiert dem Präsidenten der Sicherheitskommission.

3 Die Leitung ist unter der Führung des Obmannes zuständig für:

a. Die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Seerettungsdiensts;

b. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Seerettungsdiensts;

c. die Bewältigung der Ereignisse / Einsätze;

d. die Erstellung des Voranschlags (Budget);

e. die Erstellung der Pflichtenhefte für die verschiedenen Mitglieder des Seerettungsdiensts;

f. die Erstellung eines Ausbildungsprogramms.

III. Organisation, Auftrag und Einsatz des Seerettungsdiensts

Art. 6 Organisation

1 Der Seerettungsdienst weist einen Sollbestand von 18 Mitgliedern auf.

2 Der Seerettungsdienst erstellt eine Aufbau- und Ablauforganisation, durch welche er seine Aufgaben effizient und effektiv bewältigen kann.

Art. 7 Auftrag und Einsatz

1 Der Seerettungsdienst übernimmt die Hilfeleistung auf dem gesamten Seegebiet (Sihlsee). Die Hilfeleistung kann nötigenfalls über diese Grenzen ausgedehnt werden.

2 Der Seerettungsdienst wird über das ganze Jahr hindurch (ausgenommen bei zugefrorenem See) aufrechterhalten. Er arbeitet mit der Polizei und anderen Dienststellen sowie allen Rettungsorganisationen eng zusammen. Die Zusammenarbeit ist zu planen, zu organisieren und mittels gemeinsamer Übungen zu erproben. Die Hilfeleistung des Seerettungsdiensts umfasst im Wesentlichen nachfolgende Aufgaben:

Der Seerettungsdienst Sihlsee

a. leistet sofortige Hilfe bei Unfällen jeder Art auf dem Sihlsee;

b. rettet in Seenot geratene Personen und Schiffe mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;

c. ist für das Bergen gekenterter Boote verantwortlich. Schäden an abgeschleppten Booten gehen zu Lasten des Eigners;

d. initialisiert die Rettungskoordination, übergibt den Einsatz gegebenenfalls einem Einsatzleiter des Rettungsdreiecks;

e. alarmiert die Polizei bei Personen-, Umwelt- und grösseren Sachschäden;

f. unterstützt Partnerorganisationen bei ihren Einsätzen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;

g. überwacht auf Ersuchen hin Veranstaltungen auf, am und im Wasser.

IV. Kostenverrechnung an Private

Art. 8 Personen

Den aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten auferlegt, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet haben und den Anordnungen des Seerettungsdiensts Folge geleistet haben.

Art. 9 Kleine Hilfeleistungen

Kleine Hilfeleistungen wie das Abschleppen bei Motorpannen oder havarierten Takelagen, der Transport von abgetriebenen oder erschöpften Seebenutzern ans nächste Ufer, erfolgt unentgeltlich.

Art. 10 Bergen und Überführen von Schiffen

Für das Bergen und Überführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände werden dem Auftraggeber oder Verursacher kostendeckende Gebühren (nach Aufwand) verrechnet.

Art. 11 Umweltschutz

Verschmutzungen wie beispielsweise Oel werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 12 Veranstaltungen

Für den Aufwand infolge der Überwachung von Veranstaltungen werden dem Veranstalter kostendeckende Gebühren (nach Aufwand) verrechnet.

V. Übungen, Aus- und Weiterbildung sowie Ausrüstung

Art. 13 Übungs-, Aus- und Weiterbildungspflicht

Die Mitglieder des Seerettungsdiensts sind verpflichtet, entsprechend ihrer Funktion und Stufe die vorgeschriebenen Übungen, Aus- und Weiterbildungen zu besuchen.

Art. 14 Aus- und Weiterbildung

1 Der Obmann stellt ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsprogramm zusammen.

2 Bei noch nicht vorhandener Bootsprüfung Kat. A kann der Bezirk Anteile der Kosten übernehmen. Die Anteile sind im Besoldungs- und Verrechnungskonzept zu entnehmen.

Art. 15 Ausrüstung

1 Der Bezirk Einsiedeln stellt dem Seerettungsdienst nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Gerätschaften, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung, wobei die Fahrzeuge und Gerätschaften stets einsatzbereit zu halten sind.

2 Die Mitglieder des Seerettungsdiensts sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung stets einsatzbereit zu halten.

VI. Rapportwesen und Alarmierung

Art. 16 Einsatzbericht

Der Obmann hat dem zuständigen Ressort über jeden Einsatz Bericht zu erstatten.

Art. 17 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz. Die Mitglieder des Seerettungsdiensts werden über einen Telefonalarm aufgeboten.

VII. Besoldung, Versicherung

Art. 18 Entschädigungen Pauschal

- Obmann CHF 1'200.00 pro Jahr
- Vize- Obmann CHF 600.00 pro Jahr

Art. 19 Besoldung Einsatz

- CHF 40.00 pro Einsatzstunde; davon ausgenommen ist der Patroulliendienst

Art. 20 Pauschalen Pikett- und Patroulliendienst

- CHF 50.00 Pikettentschädigung pro Person an Werktagen
- CHF 80.00 Patrouillenentschädgung pro Person am Samstag 13.00 bis 17.00 Uhr
- CHF 160.00 Patrouillenentschädgung pro Person an Sonn- und Feiertagen 10.00 bis 18.00 Uhr

Art. 21 Besoldung bei Übung

CHF 30.00 pro Übungsstunde

Art. 22 Versicherung

1 Die Mitglieder des Seerettungsdiensts sind über den Bezirk haftpflichtversichert.

2 Das Einsatzmaterial ist über den Bezirk versichert.

VIII. Dienstaltersgeschenke

Art. 23 Ehrungen/ Anerkennungen

Bei Austritt aus dem SRDS wird der Einsatz in Form eines Geschenks oder eines Gutscheins anerkannt. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 50.00 Grundbetrag
- Zusätzlich:
  - CHF 15.00 pro Dienstjahr als Mitglied SRDS
  - CHF 25.00 pro Dienstjahr als Vize- Obmann SRDS
  - CHF 50.00 pro Dienstjahr als Obmann

Beispiel:

Dauer	Funktion	Betrag in CHF
Grundbetrag Geschenk		50.00
01.01.2010- 31.12.2015 6 Dienstjahre	Mitglied SRDS	90.00
01.01.2016- 31.12.2018 3 Dienstjahre	Vize- Obmann SRDS	75.00
01.01.2019- 31.12.2020 2 Dienstjahre	Obmann SRDS	100.00
Total 11 Dienstjahre = Geschenkbetrag		**315.00**

Während der Dienstzeit werden keine Anerkennungen ausgerichtet.

IX. Entschädigung von Aus- und Weiterbildungen

Art. 24 Ausbildung zum Bootsführer

Mitglieder des SRDS erhalten die Option, die Ausbildung zum Bootsführer zu absolvieren. Der Bezirk beteiligt sich mit einem Beitrag bis maximal CHF 3000 an den Ausbildungskosten. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Empfehlung der Ausbildung durch den Obmann
- Verpflichtung, mindestens 3 Jahre Dienst im SRD zu leisten. Pro Dienstjahr wird ein Drittel des Betrages angerechnet. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung hat eine Rückzahlung des Ausbildungsbeitrags an den Bezirk zu erfolgen.
- Für den Zeitaufwand erfolgt keine finanzielle Entschädigung.

Art. 25 Allgemeine Weiterbildungen

Externe Weiterbildungen werden mit pauschalen Entschädigungen von CHF 300.00 pro Tag oder CHF 150.00 pro Halbtag abgegolten.

X. Verrechnung von Einsätzen

Art. 26 Einsatzgrundpauschale

- CHF 150.00 als Vorhalteleistung zur Abdeckung der Alarmierungskosten

Art. 27 Fahrzeug- und Gerätekosten

- CHF 200.00 pro angebrochene Stunde Einsatzboot SRDS
- CHF 50.00 pro angebrochene Stunde Wasserpumpe WB 20 XT

Art. 28 Personalkosten

- CHF 60.00 pro angebrochene Stunde

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Erlass und Inkraftsetzung

1 Der Bezirksrat Einsiedeln hat das Reglement des Seerettungsdiensts Sihlsee mit BRB Nr. 2020.274 vom 9. Dezember 2020 erlassen.

2 Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

3 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche früheren Reglemente des Seerettungsdiensts Sihlsee aufgehoben.

Einsiedeln, 9. Dezember 2020

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:	Die Landschreiber-Stv.:
Franz Pirker	Irene Michel